

sie überhaupt schulpflichtige Kinder hätten, benutzten diese nicht die Schuleinrichtungen des beklagten Verbandes, sondern ihre eigene Synagogenschule; zudem fehlte es an einem ausdrücklichen Akt der Schulaufsichtsbehörde, durch welchen die Zuschlagung der jüdischen Einwohner zu dem lutherischen Schulverbande vollzogen wäre. Der Bezirksausschuß zu Lüneburg erkannte auf Verurtheilung des Schulverbandes zur Freilassung der Kläger von der Steuer, indem er annahm, daß in Hannover das Volksschulwesen eine, wenn auch unter staatlicher Leitung stehende, doch streng konfessionell organisierte Einrichtung sei, weshalb Mitglieder des Verbandes nur die in dessen Bezirk wohnhaften Angehörigen der betreffenden bestimmten Konfession sein könnten. Dieses Erkenntniß wurde auf Verufung des Schulvorstandes von dem I. Senat des Oberverwaltungsgerichts in seiner Sitzung vom 7. September d. J. bestätigt. Von besonderem Interesse waren die Erklärungen, welche in dem Verhandlungstermin der vom Kultusminister zur Wahrung des öffentlichen Interesses deputierte Kommissarius abgab; derselbe führte aus: Im Endergebniß könne er sich mit dem Urtheil des Bezirksausschusses einverstanden erklären; denn es bedürfe in der That mindestens da eines besonderen Zuschlagungsaktes, wo — wie in Celle — verschiedene christliche Schulverbände neben einander beständen. In hohem Grade bedenklich aber sei die Begründung des Erkenntnisses. Er müsse entschieden bestreiten, daß in dem angenommenen Sinne die Schulverbände in Hannover konfessionelle Anstalten seien; nur so viel sei richtig, daß die Praxis des hannoverschen Kultusministeriums in früherer Zeit zu einem ähnlichen Resultat geführt habe. Die gesetzliche Regel sei in Hannover wie in der ganzen Monarchie, daß zum Schulverbande auch Angehörige anderer Konfessionen — soweit sie in dessen Bezirk wohnen und nicht zu einem eigenen Verbande vereinigt sind — gehören. Und es besitz auch keine gesetzliche Vorschrift, welche etwa bezüglich der jüdischen Mitbürger eine Ausnahme von dieser Regel mache.

* **Stettin**, 16. September. Bei der Vorsteltung der Vertreter der Stettiner Wohlthätigkeits-Vereine, welche gestern bei der Kaiserin stattgefunden hat, sprach, nach der Meldung des „V.-G.“, die hohe Frau zu dem Vertreter des israelitischen Waisenhauses, nachdem sie sich von demselben auch die übrigen jüdischen Wohlthätigkeitsanstalten Stettins hatte nennen lassen, etwa folgendes: „Ich freue mich, daß ich auch hier wiederum Gelegenheit habe, meine vollste Anerkennung Ihres Wohlthätigkeitssinnes auszusprechen zu können. Ich bin Ihren Glaubensgenossen auf diesem Gebiete oft begegnet und habe stets edle Gesinnung, Opferwilligkeit und hingebende Liebe bei ihnen wahrgenommen. Auch

hier zeigt sich, wie ich zu meiner Freude höre, dieselbe menschenfreundliche Gesinnung in den zahlreichen Wohlthätigkeitsanstalten, und ich spreche Ihnen meine wärmste Theilnahme an diesen Bestrebungen aus, deren Gedächtnis mir sehr am Herzen liegt.“ Nachdem der Vertreter des israelitischen Waisenhauses für diese huldvolle Anerkennung den schuldigen Dank dargebracht, fuhr die Kaiserin fort: „In Berlin habe ich oft die jüdischen Wohlthätigkeitsanstalten besucht und immer gefunden, daß sie geradezu musterhaft sind. Ich wünsche, daß es auch Ihnen gelingen möge, Ihre Anstalten auf diese Höhe zu bringen, und sehe, daß ja hierzu die schönste Aussicht vorhanden ist. Fahren Sie so fort! Meine wärmsten Wünsche begleiten Sie bei Ihrem Liebeswerke.“

* **Gelsenkirchen**. Unserem westfälischen Industrie-Städtchen ist es wohl vorbehalten geblieben, die unglücklichste und tollste Blüthe des Antisemitismus zu zeitigen. In Nr. 194 des „Gelsenk. tägl. Anzeigers“ leistet sich nämlich ein glaubensfreundiger Bäckermeister folgende Unglaublichkeit: „Achtung! Da ich schon seit langer Zeit das Prinzip verfolge, von keinem Juden zu kaufen noch an dieselben zu verkaufen, so habe ich in Folge dessen den Herren Juden Ferse, dem Juden Schöneberg und dem Juden Neuwahl den Verkauf meiner Patent-Zwiebäcke entzogen. Auch ist den genannten drei Juden nicht mehr gestattet, Zwiebäcke zu verkaufen, da ich sonst bei jeder Uebertretung gerichtlich vorgehe. S. Kleinburg, Antisemit. (Sfr. Volksblatt.)

Oesterreich-Ungarn.

G. **Wien**, 16. September. Von Seiten des Dr. Friedrich Elbogen, des Anwalts des famosen Kron Briman (Zustus) wird in Bezug auf das Buch des Abbé Viktor gegen Kopp die folgende Erklärung veröffentlicht. Herr Dr. Elbogen schreibt: „Das von Abbé Viktor herausgegebene Buch enthält eine solche Fülle meine Person betreffende Unrichtigkeiten, daß auch ich mich veranlaßt sehe, um Raum in Ihrem geschätzten Blatte für die nachstehende Abwehr nachzusuchen. Es ist zunächst unwahr, daß Brimans Verhaftung durch mich veranlaßt und unwahr, daß gegen ihn von mir eine Anzeige erstatet wurde. Ich stand der Anzeige wie der Verhaftung gleich fern. Nicht minder unwahr ist die Behauptung, ich sei behufs Hintertreibung einer ins Werk gesetzten Talmud-Üebersetzung von der „Juden-schaft“ dahin gesendet worden. Ich habe diese Reise über Veranlassung eines Innsbrucker Klienten unternommen, mit dessen Kouzine Aron Briman sich, trotzdem er verheirathet und Vater mehrerer Kinder war, förmlich verlobte. Wenn nun das diesfalls gesammelte Material für die von Briman geplante Talmud-Üebersetzung Konsequenzen nach sich zog, so erklärt sich